

INNOVATIONSFONDS

Reglement des Innovationsfonds
impressum

Reglement des Innovationsfonds

Art. 1

Der Verband **impressum**-Die Schweizer Journalistinnen führt in Zusammenarbeit mit der Fürsorgestiftung **impressum** Schweiz einen Fonds mit dem Namen „Innovations-Fonds **impressum**“. Das Vermögen des Fonds wird in der Buchhaltung von **impressum** gesondert aufgeführt. Über diese Zusammenarbeit schliessen **impressum** und die Fürsorgestiftung eine separate Vereinbarung ab.

Art. 2

Der Fonds bezweckt die Förderung von Projekten und Initiativen aller Art mit innovativem Charakter auf dem gesamten Gebiet des Journalismus.

In Erfüllung seines Zwecks unterstützt der Fonds Mitglieder bei der Umsetzung von innovativen Projekten aller Art auf dem Gebiet des Journalismus, indem er Gesuche prüft und beratend begleitet, zuhanden der Fürsorgestiftung Empfehlungen bezüglich Beiträge an die Lebenshaltungskosten des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin abgibt sowie in Ausnahmefällen durch Gewährung von Darlehen, um Projektkosten zu finanzieren.

Art. 3

Das Fondsvermögen wird geäufnet durch:

- Beiträge von **impressum** Schweiz und seiner Sektionen
- Zuwendungen Dritter
- Erträge des Fondsvermögens.

Art. 4

Jedes Aktivmitglied von **impressum** ist berechtigt, Unterstützungsgesuche an den Fonds zu richten. Die Fonds-Leitung entscheidet frei über Art und Umfang der Unterstützung sowie insbesondere über die Gewährung von Beiträgen. Es bestehen keinerlei Ansprüche auf Leistungen des Fonds.

Art. 5

Der Fonds wird von einer Kommission geleitet, welcher angehören:

- ein Mitglied des Zentralsekretariates von **impressum**
- mindestens zwei Journalisten mit Berufsregister-Eintrag.

Die Mitglieder der Kommission werden vom Zentralvorstand von **impressum** bestimmt. Die Kommission ist berechtigt, für die Beurteilung von Unterstützungsgesuchen externe Fachleute beizuziehen.

Art. 6

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin unterbreitet dem Zentralsekretariat von **impressum** zuhanden des Fonds ein Unterstützungsgesuch, welches mindestens folgende sachdienliche Unterlagen beinhaltet:

- Beschreibung des Projektes
- Geschäftsmodell, Finanz- und Zeitplan
- letzte Steuererklärung des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin

Der Fonds ist berechtigt, weitere Unterlagen einzufordern, welche er für die Beurteilung des Gesuches benötigt.

Die Kommission des Fonds prüft das Gesuch, berät nötigenfalls den Gesuchsteller/die Gesuchstellerin, spricht allfällige Beiträge an die Projektkosten und leitet das Gesuch mit einer entsprechenden Empfehlung an den Stiftungsrat der Fürsorgestiftung weiter. Diese entscheidet im Rahmen ihrer Reglemente über Form und Höhe allfälliger Beiträge an die Lebenskosten des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin (zeitlich befristete Rente, Darlehen, à fonds perdu-Beiträge etc.). Die Entscheide der Fondskommission und des Stiftungsrates werden dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin eröffnet und sind endgültig.

Art. 7

Für den Fall der Gutheissung des Gesuchs ist der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin verpflichtet, während der Dauer des Projektes und anschliessend während mindestens zwei Jahren Aktivmitglied von **impressum** zu bleiben. Für den Fall des vorzeitigen Austretens aus **impressum** behalten sich **impressum** und die Fürsorgestiftung vor, die ausgerichteten Leistungen ganz oder teilweise zurückzufordern, soweit es sich nicht ohnehin um Darlehen gehandelt hatte.

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin hat über die Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Mittel, den Fortschritt des Projektes und dessen Abschluss Rechenschaft abzulegen. Beiträge, welche nicht zweckkonform verwendet wurden, sind zurückzuerstatten.

Art. 8.

Die Fondskommission und der Stiftungsrat behandeln alle Gesuche streng vertraulich und sind verpflichtet, keinerlei Informationen an Dritte weiterzugeben.

Genehmigt vom Zentral-Vorstand von **impressum**-Die Schweizer Journalistinnen am 24. November 2016 / 04. August 2017

